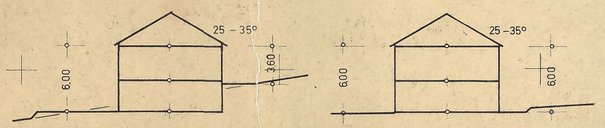
BEBAUUNGSPLAN NR.2 „IN DEN HAINCHER EICHEN" DER GEM. IRMGARTEICHEN

NACH DEN §§ 4 UND 28.1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.1962 (GV.NW. S.167) SOWIE § 2 ABS.1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I, S.341) HAT DER RAT DER GEMEINDE IRMGARTEICHEN AM 17.11.1967 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 „IN DEN HAINCHER EICHEN" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



WA I MINDESTPROFIL
TRAUFHÖHE 3.60 m
ÜBER NAT. GELÄNDE AN BERGSEITE

WA II HÖCHSTPROFIL
TRAUFHÖHE 6.00 m
ÜBER NAT. GELÄNDE

Flur 6

FESTSETZUNG DURCH TEXT

§ 1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - VOM 26.6.1962 (BGBl I S.429) WERDEN HIERMIT

a) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
ZIFF 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)
ZIFF 6 (STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)
ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
ZIFF 2 (DAS WOHNEN NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)
ZIFF 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)
ZIFF 4 (GARTENBAUBETRIEBE)
ZIFF 5 (TANKSTELLEN)
NICHT ZUGELASSEN.

§ 2
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL I UND II ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§ 3
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BAUNVO)

2) IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BAUNVO).

3) EIN VOR DEN ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1.50m IST ZULÄSSIG (§ 23 (2) BAUNVO)

4) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VOR DIE BAULINIEN BIS 2.00m IST ZULÄSSIG (§ 23 (3) BAUNVO)

§ 4
BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM
ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS 35° ZULÄSSIG

2) DACHEINDECKUNG
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETÖNTE PFANNEN, DUNKEL GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG

3) DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG
~~GIEBELSEITIG SIND NICHT ZULÄSSIG~~

§ 5
1) GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BAUNVO

§ 6
NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BAUNVO. SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUS NAHMSWEISE ZULÄSSIG

GARAGEN

1) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5.00m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN.

2) ABWEICHEND VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN NUR FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, KIESDECKUNG ODER BEKIESTER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG

3) AN EINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, AUSSEREM MATERIAL UND FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§ 7
1) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS 2. NUR AUS EINEM SPRIEGELZAUN, EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER SCHALUNGSRAUHEM BETON HERGESTELLT WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIEN
- II GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- ALTE GRENZEN
- NEUE GRENZEN
- GEBÄUDE VORH.
- GEBÄUDE GEPL. MIT FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECKE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Gemarkung Irmgarteichen
Flur 1

Gemarkung Vermenbach
Flur 11

Gemarkung Hainchen
Flur 1

Flur 1

FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT

Flur 4

Flur 10

Flur 6

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 7.9.1964 BESCHLOSSEN.
IRMGARTEICHEN, DEN 29.11.68

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) IN DER ZEIT VOM 25.9.67 BIS 25.10.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE IRMGARTEICHEN VOM 17.11.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) MIT VERFÜGUNG VOM 26.11.68 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, WESTFALEN, DEN 4.12.68
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) IN DER ZEIT VOM 17.12.68 BIS 17.1.1969 AM 12.1.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFTIG.
NETPHEN-IRMGARTEICHEN, DEN 1.2.1969

BEAUFTRAGTE FÜR AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTEHERS

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen dieses Planes entspricht den Anforderungen, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 B.BauG. an eine einwandfreie Katasterkarte gestellt werden.
Siegen, den 17.4.1964
Katasteramt für den Landkreis Siegen
Kreisobervermessungsrat

AUFGESTELLT DURCH DAS AMTSBAUAMT NETPHEN
NETPHEN, DEN 30. APRIL 1964

AMTSBAUMEISTER

Flur 2 — Gemarkung Irmgarteichen Nr. 656 — Kreis Siegen-Land — Maßstab 1:1000 — Koordinatennullpunkt: Homert

Umlegung 1905
Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1905 nebst Ergänzungen,

Regierungspräsident
Herausgegeben